

Auf- und Abstiegsregelung Frauen Saison 2023/24 Unterfranken

Es gilt § 14 der Frauen- und Mädchenordnung, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

Bezirksoberliga

1. Die Bezirksoberliga spielt mit 10 Mannschaften.
2. Der Meister steigt grundsätzlich in die Landesliga Nord auf.
3. Die drei letztplatzierten Teams steigen in die Bezirksliga ab.
4. Wird nach vollzogenem Auf- und Abstieg die Sollzahl „zehn“ nicht erreicht, reduziert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Der Tabellenletzte steigt in jedem Fall ab.

Bezirksliga

1. Die Bezirksligen spielen in zwei Gruppen mit jeweils 9 Mannschaften.
2. Die Meister steigen grundsätzlich in die Bezirksoberliga auf.
3. Der Tabellenletzte jeder Gruppe steigt in die Kreisliga ab.

Kreisliga

1. Die Kreisligen spielen in drei Gruppen mit 8,8,7 Mannschaften.
2. Die Meister steigen grundsätzlich in die Bezirksliga auf.
3. Teams, die in den flexiblen Spielbetrieb wechseln, verlieren ihr Aufstiegsrecht.

Allgemeines

1. Stehen zwei Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so gelten die Bestimmungen des § 23 Nr. 1 der Spielordnung. Bei drei oder mehr punktgleichen Mannschaften gilt § 23 Nr. 2 der Spielordnung.
2. Das Aufstiegsrecht oder die Teilnahme an den Entscheidungsspielen erhält die nächstplatzierte Mannschaft, wenn gemäß der Frauen- und Mädchenordnung ein Aufstieg nicht möglich ist. Das Aufstiegsrecht geht grundsätzlich nur bis zum 4. Tabellenplatz über.
3. Die Gruppeneinteilung erfolgt gemäß § 11 der Frauen- und Mädchenordnung durch die Spielleitung.
4. Der BFMA entscheidet über zusätzlich freie Plätze in den einzelnen Spielklassenebenen und kann ggf. weitere Mannschaften zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Entscheidungsspielen zulassen.
5. Notwendige Entscheidungsspiele finden gemäß § 24 Nr. 2 der Spielordnung in einem Spiel auf einem neutralen Platz statt.
Bei mehr als zwei Mannschaften wird die Reihenfolge der Spielansetzungen durch Los bestimmt.
6. Bei einem Saisonabbruch gelten die Regelungen des § 93 der Spielordnung.

Rechtsbehelf

Nach § 3 Absatz 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des BFV kann gegen diese Auf- und Abstiegsregelung binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim BFMA, Vorsitzende Yvonne Söser, einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das Postfach (Zimbra) ersetzt die Schriftform. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an den VFMA, Vors. Sandra Hofmann, weiterzuleiten. §25 bis 27, §31 der RVO gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.

Würzburg – 20.08.2023

Yvonne Söser, Vorsitzende
Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss Unterfranken